

## Weisungen zur Benutzung der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB Luzern)

vom 1. November 2023

Die Direktion der ZHB Luzern,

gestützt auf § 6 Abs. 2 der Verordnung über das kantonale Bibliotheksangebot (SRL 421) vom 30. November 2007, sowie gestützt auf die geltenden Leistungsvereinbarungen zwischen der Hochschule Luzern (HSLU), der Universität Luzern (UniLU) sowie der Pädagogischen Hochschule Luzern (PHLU) und der ZHB Luzern,

**beschliesst:**

### 1. Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Bibliotheken der ZHB Luzern sind öffentlich und das Angebot richtet sich an das allgemeine Publikum, Benutzende in Aus- und Weiterbildung sowie Studierende, Dozierende und Forschende der Luzerner Hochschulen.

<sup>2</sup>Diese Weisungen regeln die Benutzung und Inanspruchnahme der ZHB Luzern, ihrer Bestände, Infrastruktur und Dienstleistungen.

<sup>3</sup>Diese Weisungen gelten für alle Standorte der ZHB Luzern. Die einzelnen Standorte und Abteilungen können zusätzliche Regelungen erlassen.

<sup>4</sup>Die Hausordnungen von Gebäuden der jeweiligen Standorte gelten zusätzlich zu diesen Weisungen zur Benutzung der ZHB Luzern.

<sup>5</sup>Mit der Nutzung der ZHB Luzern anerkennen die Benutzerinnen und Benutzer diese Weisungen sowie die jeweiligen standortspezifischen Regelungen.

### 2. Öffnungszeiten

<sup>1</sup>Die Öffnungszeiten werden von der Direktion in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Trägerorganisationen festgelegt und auf der Website der ZHB Luzern sowie auf den Websites der HSLU, UniLU und PHLU veröffentlicht.

<sup>2</sup>Für Angehörige der jeweiligen Hochschulen bzw. ihrer Departemente können an einzelnen Standorten erweiterte Öffnungszeiten gelten; diese werden auf der Website der jeweiligen Hochschule veröffentlicht.

### 3. Gebühren und Entgelte

Die Benutzung der ZHB Luzern ist grundsätzlich unentgeltlich. Bestimmte Dienstleistungen kann die ZHB Luzern gegen Entgelt erbringen. Alle Gebühren und Entgelte sind auf der Website der ZHB Luzern bzw. auf den Websites der HSLU, UniLU und PHLU veröffentlicht.

### 4. Einschreibung und Benutzungsausweis

<sup>1</sup>Die ZHB Luzern ist an das Bibliotheksverwaltungssystem der Swiss Library Service Platform AG (SLSP) angeschlossen. Zum Verwalten des Bibliothekskontos wird auf dessen Funktionen sowie auf den Dienst SWITCH edu-ID zurückgegriffen.

<sup>2</sup>Voraussetzung für Bestellung und Ausleihe sowie die Nutzung bestimmter weiterer Dienstleistungen der ZHB Luzern ist ein persönliches SWITCH edu-ID-Benutzungskonto und die online Registrierung auf der SLSP-Registrierungsplattform. Die Benutzerinnen und Benutzer sind für zutreffende und vollständige Angaben ihrer Personendaten, der selbständigen Aktualisierung derselbigen sowie für die ausreichende Sicherung der Zugangsdaten zu ihrem Konto verantwortlich. Es darf nur *ein* persönliches Bibliothekskonto geführt werden. Mit der Registrierung auf der SLSP-Registrierungsplattform wird das Einverständnis zur Übermittlung und Bearbeitung der Personendaten im Rahmen des Bibliotheksverwaltungssystems gegeben, wozu die Anreicherung dieser Daten mit weiteren Daten wie Transaktionsdaten oder Angaben zu Administrativmassnahmen gehört. Massgeblich sind die Nutzungsbedingungen von SLSP und ihre Datenschutzerklärung.

<sup>3</sup>Bei der ersten Anmeldung wird ein kostenloser Benutzungsausweis ausgestellt. Der Benutzungsausweis ist persönlich und dessen Verlust sofort zu melden. Der Ersatzausweis ist kostenlos.

<sup>4</sup>Benutzungsausweise aller an SLSP angeschlossenen Bibliotheken und anderer Schweizer Bibliotheken, die dem BibliOPass-Verbund angehören, werden anerkannt.

<sup>5</sup>Legitimationskarten der Luzerner Hochschulen gelten gleichzeitig als Benutzungsausweis für die ZHB Luzern. Auch nach Beendigung des Studiums oder Arbeitsverhältnis an einer Luzerner Hochschule können diese als Benutzungsausweis für die ZHB Luzern weiterverwendet werden.

<sup>6</sup>Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die kein SWITCH edu-ID-Benutzungskonto einrichten, können durch die ZHB Luzern am Standort Sempacherstrasse eingeschrieben werden. Diese Einschreibung berechtigt nur zur Nutzung des lokalen Angebots innerhalb der SLSP Institution Zone „Region Zentralschweiz“ (IZ RZS).

### 5. Ausleihe und Nutzung von Medien

<sup>1</sup>Eingeschriebene Benutzerinnen und Benutzer sind berechtigt, Medien, die keiner Ausleihbeschränkung unterliegen, nach Hause auszuleihen und das elektronische Medienangebot zu nutzen.

<sup>2</sup>Die Benutzerinnen und Benutzer sind für die rechtzeitige Rückgabe bzw. Verlängerung der ausgeliehenen Medien, der Informatikmittel oder anderer Ressourcen verantwortlich. Die Fristen sind dem Online-Bibliothekskonto zu entnehmen. Dieses ist regelmässig zu überprüfen. Bei verspäteter Rückgabe werden Mahngebühren fällig. Nicht erhaltene Erinnerungen und Mahnungen entbinden nicht von der Bezahlung der fälligen Gebühren.

<sup>3</sup>Die detaillierten Ausleihbedingungen sind auf der Website der ZHB Luzern sowie auf den Websites der HSLU, UniLU und PHLU veröffentlicht. Für ihre Einhaltung sind die Benutzerinnen und Benutzer persönlich verantwortlich.

<sup>4</sup>Die Ausleihe und Nutzung von im Katalog entsprechend gekennzeichneten Medien ist beschränkt.

<sup>5</sup>Die Benutzerinnen und Benutzer sind für die sorgfältige Behandlung aller Medien verantwortlich. Verlust und Schäden haben sie dem Bibliothekspersonal zu melden. Auslagen, insbesondere für Ersatzbeschaffung, Reparatur und damit verbundene Umtriebe können in Rechnung gestellt werden.

<sup>6</sup>Gebühren werden im Auftrag der ZHB Luzern durch SLSP oder durch die ZHB Luzern eingezogen.

## **6. Kopien und Reproduktionen**

<sup>1</sup>Beim Kopieren, Downloaden oder bei jeglicher anderen Art der Nutzung und der Reproduktion von Medien als Ganzes oder in Auszügen haben Benutzerinnen und Benutzer die gesetzlichen, insbesondere die urheber- und lizenzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

<sup>2</sup>Kopiereinrichtungen der ZHB Standorte können vor Ort von den Benutzenden unter Kostenfolge beansprucht werden.

<sup>3</sup>Bei standortspezifischen Sondersammlungen behalten sich die jeweilige ZHB Standorte die Reproduktionsgenehmigung vor.

## **7. Medien- und Kopienvermittlung, Digitalisierungsanfragen**

<sup>1</sup>Die ZHB Luzern vermittelt Medien, Kopien und Digitalisate aus den eigenen Beständen unter Kostenfolge an Benutzerinnen und Benutzer.

<sup>2</sup>Die Vermittlung von Medien, Kopien und Digitalisaten ins Ausland erfolgt nur im Zuge der internationalen Fernleihe über anfragende Bibliotheken.

## **8. Kurier**

<sup>1</sup>Die ZHB Luzern bietet zwei Kurierdienste an: einen Zentralschweizer Kurier mit kostenloser Lieferung und einen schweizweiten, kostenpflichtigen Kurier (SLSP-Kurier).

<sup>2</sup>Alle Informationen zu den Kurierdiensten samt Gebühren sind auf der Website der IZ RZS ([www.rzsinfo.ch/benutzung/kurier-rzs-slsp](http://www.rzsinfo.ch/benutzung/kurier-rzs-slsp)) veröffentlicht.

## **9. Fernleihe**

<sup>1</sup>Die ZHB Luzern bietet die Fernleihe von Medien an, d.h. sie vermittelt, soweit möglich, unter Kostenfolge Medien aus dem In- und Ausland, die in ihrem Katalog nicht nachgewiesen sind oder durch die Benutzerinnen und Benutzer nicht über einen Kurier selbst bestellt werden können.

<sup>2</sup>Leihfristen und Nutzungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen der Bibliothek, aus der das Medium stammt.

<sup>3</sup>Aus der Vermittlung entstehende Kosten und Gebühren haben Benutzerinnen und Benutzer auch dann zu begleichen, wenn sie bestellte und richtig gelieferte Sendungen nicht abholen.

## **10. Benutzung von Sondersammlungen**

<sup>1</sup>Die Ausleihe von besonders wertvollen oder schwer ersetzbaren Sammlungsgütern ist an einzelnen ZHB Standorten nicht möglich; Ausnahmen sind vertraglich zu vereinbaren.

Die Einsicht in diese Sammlungsgüter kann an einzelnen ZHB Standorten beschränkt und Aufzeichnungen über die Benutzung solcher Sammlungsgüter können aufbewahrt werden. Der Entscheid liegt bei der Direktion der ZHB oder je nach Zuständigkeit bei der Trägerorganisation.

<sup>2</sup>Die Benutzenden sind für die sorgfältige Behandlung der Sammlungsgüter verantwortlich. Anstreichungen, Anmerkungen, Reparaturen oder andere Veränderungen sind untersagt. Festgestellte oder selbst verursachte Schäden sowie Verlust sind dem Bibliothekspersonal zu melden.

### **11. Benutzung von Präsenzbeständen**

<sup>1</sup>Die Präsenzbestände eines ZHB Standorts (z.B. Tageszeitungen, Nachschlagewerke und Semesterapparate) können nur vor Ort konsultiert werden.

<sup>2</sup>In Ausnahmefällen darf ein Medium aus dem Präsenzbestand für kurze Zeit mitgenommen werden. Die zuständigen Standort- bzw. Abteilungsleitungen des jeweiligen Bibliotheksstandorts entscheiden in diesen Fällen.

### **12. Studienarbeitsplätze und Gruppenarbeitsräume**

<sup>1</sup>Die Studienarbeitsplätze der ZHB Luzern können nicht reserviert werden. An einzelnen Standorten können speziell ausgewiesene Studienarbeitsplätze einzelnen Benutzerinnen und Benutzern oder Benutzergruppen vorbehalten werden, für welche besondere Bestimmungen erlassen werden können.

<sup>2</sup>An einzelnen Standorten bietet die ZHB Luzern reservierbare Gruppenarbeitsräume an.

<sup>3</sup>Für die Nutzung von Recherchestationen für den Zugriff auf Funktionen des persönlichen Bibliothekskontos, E-Medien oder das Internet sowie für die Nutzung von Ausleihnotebooks ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich.

### **13. Nutzung von Informatikmitteln der ZHB Luzern**

<sup>1</sup>Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich zur bestimmungs- und rechtskonformen Nutzung von Informatikmitteln. Jegliche Verantwortung für deren Gebrauch, insbesondere für die Nutzung des Internets und für die Verwendung und Sicherung von Daten liegt bei den Benutzerinnen und Benutzern.

<sup>2</sup>Die Benutzerinnen und Benutzer haben Verlust und Schäden unverzüglich dem Bibliothekspersonal zu melden. Sie sind für alle Schäden, welche durch Fehlverhalten entstanden sind, verantwortlich und können vollumfänglich haftbar und ersatzpflichtig gemacht werden. Die Höhe der finanziellen Entschädigung wird von der ZHB Luzern festgelegt.

<sup>3</sup>Im Übrigen gelten die «Nutzungsbedingungen ZHB-Notebooks», die «Benutzungsordnung Informatikmittel - Weisungen über die Benutzung von Informatikmitteln an der Universität Luzern», die «Weisung Benutzung von Informatikmitteln der Hochschule Luzern» sowie die Verordnung über die Informatiksicherheit und über die Nutzung von Informatikmitteln (SRL 26b).

### **14. Verhalten**

<sup>1</sup>Gegenseitige Rücksichtnahme bildet die Grundvoraussetzung für einen angenehmen und ungestörten Aufenthalt in der ZHB Luzern. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sind zu wahren, Störungen, Gefährdungen und Schäden aller Art zu vermeiden. Bei Missachtung dieser Vorgaben können fehlbare Personen zu einer finanziellen Entschädigung verpflichtet werden.

<sup>2</sup>Den Anordnungen des Bibliothekspersonals und weiterer befugter Personen ist Folge zu leisten. Benutzerinnen und Benutzer weisen sich auf Aufforderung hin mit Hilfe gültiger Dokumente aus. Der Inhalt ihrer Mappen und Taschen kann kontrolliert werden.

## 15. Hausverbot und Ausschluss von der Bibliotheksnutzung

<sup>1</sup>Die Direktion der ZHB Luzern hat das Recht, bei Verstössen gegen die Weisungen oder die zusätzlichen standortspezifischen Regelungen Einzelmassnahmen zu ergreifen. Insbesondere kann sie die Ausleihe oder die Erbringung sonstiger Dienstleistungen verweigern und fehlbare Personen aus der Bibliothek und vom umliegenden Areal wegweisen. Sie delegiert diese Kompetenz an das vor Ort verantwortliche Personal.

<sup>2</sup>Wer wiederholt, schwerwiegend oder böswillig gegen diese Weisungen oder die standortspezifischen Regelungen verstösst, den Bibliotheksbetrieb stört, sich gegenüber dem Personal oder den Benutzerinnen und Benutzern ungebührlich verhält oder sonst wie die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar macht, kann durch die Direktion der ZHB Luzern ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet aus der Bibliothek und vom umliegenden Areal weggewiesen werden und es kann der Person die Ausleihe oder die Erbringung einer sonstigen Dienstleistung verweigert werden.

<sup>3</sup>Die Einleitung eines Disziplinar- und Strafverfahrens bleibt in allen Fällen vorbehalten.

## 16. Haftung

Die ZHB Luzern schliesst jegliche Haftung aus insbesondere

- (1) für Schäden und Verlust von Sachen, die Benutzerinnen und Benutzer mitbringen oder in der ZHB Luzern aufbewahren,
- (2) für Schäden, die Benutzerinnen und Benutzern durch Dritte zugefügt werden,
- (3) für die Folgen der Nutzung des Bestands, der Infrastruktur und Dienstleistungen oder der Verwendung von Auskünften, Daten oder Informatikmitteln sowie für die Folgen technischer Störungen, welche Benutzerinnen und Benutzer oder Dritte treffen können,
- (4) für etwaige Urheber- und Lizenzrechtsverletzungen durch Benutzerinnen und Benutzer,
- (5) für Verluste, allfällige Verspätungen oder sonstige Probleme im Versand von Medien, Kopien und Digitalisaten.

## 17. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Die Weisungen sowie die jeweiligen standortspezifischen Regelungen können jederzeit geändert werden. Die jeweils gültige Fassung wird auf der Website der ZHB Luzern veröffentlicht.

<sup>2</sup>Diese Weisungen ersetzen die Weisungen zur Benutzung der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB Luzern) vom 01. Mai 2022.

<sup>3</sup>Sie treten am 1. November 2023 in Kraft.



Benjamin Flämig  
ZHB Luzern  
Direktor